

Drucks.Nr.: 219 (813)

Datum: 15.05.2019

Vorliegende Abteilung: Planen, Bauen&Liegenschaften Sachbearbeiter: En/Ri

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Bebauungsplan „Schafhecke Hetschbach, 8. Änderung“ im Ortsteil Hetschbach
- Abwägung der Stellungnahmen

Erläuterungen

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

i. V. m. 13a BauGB erfolgte mit Schreiben vom 16.01.2019. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 21.01.2019 bis 22.02.2019.

Von Seiten der Bürgerschaft sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Beschlussvorschläge zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden sind der Vorlage beigelegt.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zur Satzung gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13a des BauGB und § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB entsprechend der beigefügten Abwägungsvorschläge/Beschlussvorschläge des Planungsbüros für Städtebau Göringer, Hoffmann, Bauer vom 22.02.2019

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer



Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB erfolgte mit Schreiben vom 16.01.2019. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 21.01.2019 bis 22.02.2019.

Vorseiten der Bürgerschaft sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Teil A werden Stellungnahmen ohne Anregungen bzw. Träger, die keine Stellungnahme geäußert haben, aufgelistet und im Teil B werden die Beschlussvorschläge zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden dargelegt.

Teil A Keine Stellungnahmen bzw. Stellungnahmen ohne Anregungen

Nr. 1	Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Michelstadt, Fachbereich 22	Schreiben vom 05.02.2019
Nr. 2	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt/Main	Schreiben vom 11.02.2019
Nr. 3	Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt/Main	Schreiben vom 28.01.2019
Nr. 4	Fraport AG, Frankfurt/Main	Schreiben vom 30.01.2019
Nr. 5	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen	Schreiben vom 06.02.2019
Nr. 6	Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt	Email vom 14.02.2019
Nr. 7	I H K Darmstadt Rhein Main Neckar, Darmstadt	Schreiben vom 22.02.2019
Nr. 8	Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Bauaufsichtsbehörde, Erbach	Schreiben vom 22.01.2019
Nr. 9	Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Wasserbehörde, Erbach	Schreiben vom 23.01.2019
Nr. 10	Kreisausschuss des Odenwaldkreises, Naturschutzbehörde, Erbach	Schreiben vom 21.02.2019

Teil A		Keine Stellungnahmen bzw. Stellungnahmen ohne Anregungen	
Nr. 11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn		Schreiben vom 18.01.2019
Nr. 12	Wasserverband Mümling, Erbach		Schreiben vom 16.01.2019
Nr. 13	Abwasserverband Unterzent - Untere Mümling, Breuberg		Schreiben vom 21.01.2019
Nr. 14	Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kassel		Schreiben vom 07.02.2019
Nr. 15	Amprion GmbH, Dortmund		Email vom 31.01.2019
Nr. 16	PLEdoc GmbH, Essen		Schreiben vom 25.01.2019
Nr. 17	e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, Darmstadt		Schreiben vom 20.02.2019
Nr. 18	Botanische Vereinigung für Naturschutz, Wetttenberg		/
Nr. 19	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Weilrod		/
Nr. 20	Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Echzell		/
Nr. 21	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Wiesbaden-Biebrich		/
Nr. 22	Landesjagdverband Hessen e. V., Bad Nauheim		/
Nr. 23	Verband Hessischer Fischer e. V., Wiesbaden		Schreiben vom 19.02.2019

Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

<p>Nr.: B 1</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach</p>	<p>Stellungnahme vom 26.02.2019</p>
<p>Stellungnahme/ Anregung</p>		<p>Beschlussfassung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. B. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>		<p>B 1.1</p> <p>Zu B 1.1 Erläuterung / Abwägung: Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom verlaufen in den an das Plangebiet angrenzenden Straßenparzellen. Diese sind aufgrund ihrer Breite grundsätzlich geeignet, Telekommunikationslinien unterzubringen. Eine zusätzliche Festsetzung ist daher nicht erforderlich. Hausanschlussleitungen müssen im Zuge der Ausführungsplanung neu verlegt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>B 1.2</p> <p>Zu B 1.2 Erläuterung / Abwägung: In den Entwurf des Bebauungsplanes wurde bereits ein Hinweis zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Erdarbeiten und Baumpflanzungen aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>
<p>B 1.3</p>		

Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

<p>Nr.: B 1</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach</p>	<p>Stellungnahme vom 26.02.2019</p>
<p>Stellungnahme/ Anregung</p>		<p>Beschlussfassung</p>
<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, • entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, • eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A.</p> <p>Christine Wüst</p> <p style="text-align: right;">Jennifer Steizel</p>		<p>Zu B 1.3 Erläuterung / Abwägung: Die Erschließungsstraßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleiben unverändert erhalten. Es sind keine zusätzlichen öffentlichen Erschließungsmaßnahmen geplant. Hinsichtlich der Hausanschlusleitungen werden dem Bauwilligen die Anforderungen der Deutschen Telekom Technik GmbH an den Ausbau des Telekommunikationsnetzes für die Ausführungsplanung zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zu B 1.4 Erläuterung / Abwägung: Die Anregung wird zum Anlass genommen, entsprechende Regelungen ergänzend in den zwischen der Gemeinde Höchst und dem Bauwilligen zu schließenden städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>B 1.3</p>		<p>B 1.3</p>
<p>B 1.4</p>		<p>B 1.4</p>
<p>B 1.3</p>		<p>B 1.3</p>

Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

<p>Nr.: B 1</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach</p>
------------------------	---


Stellungnahme vom 26.02.2019

Beschlussfassung

Anlage der Stellungnahme:

AVV/Antrag:	Kommunales Amt für	ATV/Antrag:	Bauabw./Bauabw.
Titel:	Bebauungsplan		
PTL:	Leute		
GM:	Bebauungsplan		
Bezeichnung:			
AB:	1:1000		
Blatt:	1:1000		
Blatt:	1:1000		
Blatt:	1:1000		
Blatt:	1:1000		

Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

<p>Nr.: B 2</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Darmstadt</p>	<p>Stellungnahme vom 31.01.2019</p>
<p>Stellungnahme/ Anregung</p>		<p>Beschlussfassung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.</p> <p>Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist ein Hinweis auf § 21 HDSchG wie folgt aufzunehmen:</p> <p><i>„Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.“</i></p> <p>B 2.1</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p>  <p>Thomas Becker M.A. Bezirksarchäologe</p>		<p>Zu B 2.1 Erläuterung / Abwägung: Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits einen Hinweis auf die Anzeigepflicht gemäß § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung.</p>

Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

<p>Nr.: B 3</p>	<p>Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt</p>	<p>Stellungnahme vom 19.02.2019</p>
<p>Stellungnahme/ Anregung</p>		<p>Beschlussfassung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die vorgelegte Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RF5/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ und dient der Innenentwicklung bzw. der Nachverdichtung, was aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt wird</p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass vom Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen.</p> <p>Zu weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweise ich auf die zu ständige untere Naturschutzbehörde beim Odenwaldkreis.</p> <p>Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p><u>Oberflächengewässer (Abflussregelung/Hochwasserschutz/Hydrologie)</u> Oberflächengewässer und Belange des Hochwasserschutzes werden nicht tangiert. Grundwasserermessstellen sind in diesem Gebiet nicht vorhanden.</p> <p><u>NachSORgender Bodenschutz</u> Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangebietsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.</p> <p>Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt; Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. 		<p>Zu B 3.1 Erläuterung / Abwägung: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die mit der Planung beabsichtigte Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt wird.</p> <p>Beschlussvorschlagn: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>B 3.1</p>		<p>Zu B 3.2 Erläuterung / Abwägung: Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits einen gleichlautenden Hinweis auf die Mitteilungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz.</p> <p>Beschlussvorschlagn: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung.</p>

Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB



<p>Nr.: B 3</p>	<p>Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt</p>	<p>Stellungnahme vom 19.02.2019</p>
<p>Stellungnahme/ Anregung</p>		<p>Beschlussfassung</p>
<p>Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neu geordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung) Das Plangebiet befindet sich außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz Das Abwasser aus dem geplanten Baugebiet ist den kommunalen Abwasseranlagen zuzuführen. Die kommunale Abwassersatzung ist zu beachten.</p> <p>Unbelastetes Regenwasser ist nach Möglichkeit in das Grundwasser zu versickern oder in einen Vorfluter einzuleiten. Sofern die Versickerung bzw. Einleitung nicht unter den Gemeingebrauch nach § 19 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 fällt, ist bei der zuständigen Wasserbehörde eine Einleiterlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.</p> <p>Für die Einleitung oder Versickerung sind die Vorgaben des DWA-Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang von Niederschlagswasser) und die DWA-Richtlinie A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Regenwasser) zu beachten.</p>		<p>B 3.2</p>
<p>B 3.3</p>		<p>Zu B 3.3 Erläuterung / Abwägung: Das Änderungsgebiet ist bereits voll erschlossen. Die Ausführungen werden dem Bauherrn für seine Ausführungsplanung zur Kenntnis gegeben. Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Abwasser- bzw. Niederschlagswasserentsorgung wird im Rahmen des Bauantragsverfahrens erbracht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

<p>Nr.: B 3</p>	<p>Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt</p>	<p>Stellungnahme vom 19.02.2019</p>
<p>Stellungnahme/ Anregung</p>		<p>Beschlussfassung</p>
<p>Immissionsschutz Die fachlich inhaltliche Bearbeitung der Unterlagen hat ergeben, dass gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf „Scharfhecke Hetschubach, 8. Änderung“ in der Gemeinde Höchst im Ortsteil Hetschbach hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Martina Dickel-Uebers</p>	<p>B 3.4</p>	<p><u>Zu B 3.4</u> Erläuterung / Abwägung: Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes aus Sicht der zuständigen Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt des Regierungspräsidiums Darmstadt keine Bedenken bestehen. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

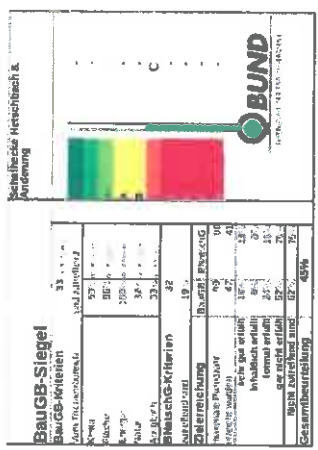
Bebauungsplan „Schafhecke Hetschbach, 8. Änderung“ im Ortsteil Hetschbach

Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

<p>Nr.: B 4</p>	<p>OREG mbH, Michelstadt</p>	<p>Stellungnahme vom 24.01.2019</p>
<p>Stellungnahme/ Anregung</p>		<p>Beschlussfassung</p>
<p>Sehr geehrter Herr Hoffmann,</p> <p>bezüglich des vorgelegten Entwurfes zum Bebauungsplan „Schafhecke Hetschbach“ haben wir keine Einwände. Der ÖPNV ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass sich die nächste Abfahrtsstelle des lokalen Busverkehrs (Haltestelle Hetschbach „Ort“) in einer fußläufigen Entfernung von etwa 200 Metern nördlich des Plangebietes befindet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>I.V. Krämer Leiter des Geschäftsbereichs Nahverkehr</p> <p> I.A. Menzer Planung & Betrieb</p>		<p>Zu B 4.1 Erläuterung / Abwägung: Der Hinweis wird zum Anlass genommen, die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</p>

Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

<p>Nr.: B 5 BUND-Odenwald, Höchst i. Odw.</p>	<p>Stellungnahme vom 11.02.2019</p>
<p>Stellungnahme/ Anregung</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom Oktober 2018.</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir begrüßen die Planungsabsicht einer stärkeren Verdichtung innerhalb der vorhandenen Stadtungsfläche. Allerdings greift der auf ein Grundstück begrenzter Planungsbereich zu kurz. Wir schlagen vor, den gesamten Bauungsplan zu überarbeiten. Das Plangebiet ist etwa 25% kleiner als die 4 direkten Nachbargrundstücke zusammen. Dort wohnen zur Zeit 4 Familien mit geschätzten 8 Pkw. Im Plangebiet sind allein 16 Stellplätze dargestellt, d.h. es wird mit mindestens der doppelten Verkehrsbelastung als bei den benachbarten Grundstücken insgesamt gerechnet. Diese erhebliche Intensivierung der Nutzung wird sich auf allen Bereichen niederschlagen und sollte durch die Planung behandelt werden. Das erscheint uns nur durch Vergrößerung des Plangebietes möglich. Wir verließen dem Planentwurf das BUND-BaugB-Siegel in der Stufe C. <p>Wenn der Plan ein Haushaltsgerät wäre, würden wir den Kauf wegen großer Mängel in der Energieeffizienz nur eingeschränkt empfehlen. Die Planung weist trotz einer guten Bestandaufnahme Mängel bei der Bearbeitung naturschutzfachlicher Fragen auf</p>	<p>B 5.1</p> <p>B 5.2</p> <p>B 5.3</p>
<p>Das Baugesetzbuch formuliert 86 Kriterien, die bei der Aufstellung von Bauungsplänen zu berücksichtigen sind. Davon treffen hier 33 Kriterien zu. Der vorliegende Entwurf bearbeitet diese Anforderungen zu 13 % sehr gut, zu 16% rein formal, aber 75% werden überhaupt nicht mit Inhalt erfüllt.</p> <p>Die Gemeinde hat nicht dargelegt, warum die Planungsmöglichkeiten gemäß §165, §171a BauGB nicht angewendet werden. Wir halten dies im vorliegenden Fall zumindestens für überlegenswert.</p> <p>§ 165 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen ... (2) Mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach Absatz 1 sollen Ortschaften und andere Teile des Gemeindegebietes entsprechend ihrer besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde oder entsprechend der Bedeutung der Ortsmitte oder der Region erstmalig erschlossen oder im Rahmen einer städtebaulichen Neugestaltung neu in Betrachtung gebracht werden...</p>	<p>Zu B 5.1 Erläuterung / Abwägung: Ein Erfordernis, den Planungsbereich zu erweitern und den gesamten Bauungsplan einzubeziehen, wird nicht gesehen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist keine unzumutbare Zunahme der Verkehrsbelastung zu erwarten. Durch die Nachverdichtung ist auch nicht mit negativen Auswirkungen auf das Wohngebiet oder die angrenzende Infrastruktur zu rechnen. Daher besteht kein städtebauliches Erfordernis, den gesamten Bestandsplan zu überarbeiten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu B 5.2 Erläuterung / Abwägung: Die Ausführungen bzw. Bewertungen des BUND sind weder nachvollziehbar noch für die Abwägung relevant. Die Anforderungen des BauGB an das Planverfahren sind erfüllt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Zu B 5.3 Erläuterung / Abwägung: Die rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendung der genannten Instrumente gemäß § 165 (Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen) und § 171a (Stadtumbaumaßnahmen) liegen hier nicht vor.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>



Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

<p>Nr.: B 5 BUND-Odenwald, Höchst i. Odw.</p>	<p>Stellungnahme vom 11.02.2019</p>
<p>Beschlussfassung</p>	
<p>B 5.3</p> <p>B 5.4</p> <p>B 5.5</p>	<p>Stellungnahme/ Anregung</p> <p>§ 171a Stadtumbaumaßnahmen ... (2) Stadtumbaumaßnahmen sind Maßnahmen eines Ortes, in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachträglicher Städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden. Erhebliche städtebauliche Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhafter Überzuges an baulichen Anlagen für bestimmte Nutzungen (Wohnfläche, Wohnfläche, besetzt oder zu erwarten ist, oder wenn die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaauspassung nicht erfüllt werden. (3) Stadtumbaumaßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Sie sollen insbesondere diese betragen, das 1. die Struktur der Bevölkerung und die Entwicklung der Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaauspassung angepasst wird, 4. nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Die Höhenfestsetzung überschreitet das bisher zulässige Maß von 7m um 4,5 m - das sind 64%. Wir halten dies nur dann für angemessen, wenn diese Veränderung alle Grundrisse der engeren Umgebung betrifft. Sonst werden sich im vorhandenen Wohngebiet, in dem die selbstgenutzten Einfamilienhäuser vorherrschen, zwei erheblich höhere Baukörper eher störend und deplatziert auswirken.</p> <p>Die Festsetzung zum Lärmschutz ist unzureichend, da sie nur den Mindeststandard, der ohnehin eingehalten wird, beschreibt. Die Begründung für die Festsetzung der maßgebenden Lärmpegel wird nicht gegeben. Der umfangreiche Text auf der Planzeichnung soll den Eindruck erwecken, hier würde etwas substanzvoll wirksames zum Lärmschutz initiiert. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich nur um die Bestimmung von technisch längst überholten Mindestanforderungen handelt. So erzielen bereits Zwei-Scheiben-Isolierglasfenster 6/14Ar/4, die als die unterste Stufe in der Beurteilung von Fensterverglasungen genannt werden, das geforderte Schallmindermaß von 35 dBA. Wenn tatsächlich ein gegenüber dem Normalfall erhöhter Lärmschutz vorgesehen sein sollte, dann müsste auch eine anspruchsvollere = höherer Lärmpegelbereich festgesetzt werden.</p> <p>Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Höchst i. Odw. einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß § 1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und § 1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie zur Gebäudeheizung.</p> <p>Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CER-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und über Jahre im Vorlauf nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen.</p> <p>Die im Planentwurf dargelegte naturenschutzrechtliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zaunseidenfliege beeinträchtigt werden können. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum der nachgewiesene Grünitz in der Beurteilung nach § 44 BNatSchG als nicht betroffen dargestellt wird. Der Wegfall des Lebensraumes muss nach unserer Einschätzung immer als schwerwiegender Eingriff in die lokale Population gewertet werden.</p>
<p>Zu B 5.4 Erläuterung / Abwägung: Bei den Festsetzungen zur Gebäudehöhe handelt es sich sowohl im 7. als auch im 8. Änderungsplan um Maße zur Begrenzung der talseitigen Traufaußenwandhöhe. Für Gebäude mit Satteldach bzw. versetzte Pultdächer wird im 8. Änderungsplan die maximal zulässige talseitige Traufaußenwandhöhe auf 8,5 m statt bisher (im 7. Änderungsplan) auf 7,5 m festgesetzt. Dieses Maß kann nur dann auf 11,5 m erhöht werden, wenn das oberste Geschoss gemäß § 2 Abs. 5 Hessische Bauordnung (HBO) kein Vollgeschoss ist (Grundfläche höchstens ¼ der des darunter liegenden Geschosses) und mit einem Flachdach ausgeführt wird. Aufgrund der Beschränkung der Zulässigkeit dieses Maßes auf Gebäude mit Flachdach entspricht in diesen Fällen die Traufaußenwandhöhe zugleich der Gesamthöhe des Gebäudes, sodass die Höhenfestsetzung insgesamt als städtebaulich vertretbar angesehen wird.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Bedenken führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p>	<p>Zu B 5.5 Erläuterung / Abwägung: Die Festsetzungen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind zur Berücksichtigung der Schallemissionen des Bahnverkehrs notwendig. Ein Gegenüber der Nachbarbebauung erhöhter Lärmschutz ist nicht vorgesehen. Das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Behörde für den Immissionsschutz hat zu den Festsetzungen zum Immissionsschutz ausdrücklich keine Bedenken geäußert (s. Pkt. B 3.4 dieser Vorlage).</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

<p>Nr.: B 5 BUND-Odenwald, Höchst i. Odw.</p>	<p>Stellungnahme vom 11.02.2019</p>
<p>Beschlussfassung</p>	
<p>B 5.3</p> <p>B 5.4</p> <p>B 5.5</p>	<p>Zu B 5.6 Erläuterung / Abwägung: Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB können i.V.m. § 13 BauGB im sogenannten „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt werden. § 13 Abs. 3 BauGB regelt für vereinfachte Verfahren u.a., dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB abgesehen wird. Zum vorliegenden Bebauungsplan wurde insofern kein Umweltbericht erstellt. Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Klima sind durch die Planung aber nicht zu erwarten.</p> <p>Die Anregung zur Verwendung regenerativer Energie für die Gebäudeheizung wird zum Anlass genommen, eine entsprechende Empfehlung in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>
<p>B 5.6</p> <p>B 5.7</p> <p>B 5.8</p>	<p>Zu B 5.7 Erläuterung / Abwägung: Im artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der zum Bebauungsplan erstellt wurde, wird ausgeführt, dass zur Sicherung der ökologischen Funktionalität im Plangebiet keine CEF-Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Zu B 5.8 Erläuterung / Abwägung: Im Rahmen der faunistischen Erfassungen konnte kein Vorkommen von streng geschützten Reptilien wie Zauneidechsen innerhalb des Planungsraumes nachgewiesen werden. Laut Ergebnis des Fachbeitrags sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe und damit auch für die Zauneidechse auszuschließen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

§ 171a Stadtentwicklungsmaßnahmen

„(2) Stadtentwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die in von erheblichen funktionsverlusten betroffene Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger, selbständiger Strukturen vorgenommen werden. Erhebliche städtebauliche Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein ausreichendes Überangebot an baulichen Anlagen für bestimmte Nutzungsarten, insbesondere für Wohnzwecke, besteht oder zu erwarten ist oder wenn die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Raumplanung nicht erfüllt werden.“

(3) Stadtentwicklungsmaßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, dass 1. der Klimaschutz und die Raumplanung angestrebt wird,

2. die nicht mehr bedarfsgerechter bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden,

3. die Höhenfestsetzung überschreitet das bisher zulässige Maß von 7m um 4,5 m – das sind 64%. Wir halten dies nur dann für angemessen, wenn diese Veränderung alle Grundbede der engeren Umgebung betrifft. Sonst werden sich im vorhandenen Wohngebiet, in dem die selbstgenutzten Einfamilienhäuser vorherrschen, zwei erheblich höhere Baukörper eher störend und deplatziert auswirken.


Die Festsetzung zum Lärmschutz ist unzureichend, da sie nur den Mindeststandard, der ohnehin eingehalten wird, beschreibt. Die Begründung für die Festsetzung der maßgebenden Lärmpegel wird nicht gegeben. Wir fordern eine Orientierung an dem gemessenen und in Zukunft zu erwartenden Außenlärmpegel. Der umfangreiche Text auf der Planzeichnung soll den Eindruck erwecken, hier würde etwas substanzvoll wirksames zum Lärmschutz infiziert. Dem ist entgegenzusetzen, dass es sich nur um die Bestimmung von technischen langfristigen Mindestanforderungen handelt. So erzielen bereits Zwei-Scheibenisolierglasfenster 6/14Ar/4, die als die unterste Stufe in der Beurteilung von Fensterverglasungen genannt werden, das geforderte Schalldämmmaß von 35 dBA. Wenn tatsächlich ein gegenüber dem Normalfall erhöhter Lärmschutz vorgesehen sein sollte, dann müsste auch eine anspruchsvollere = höherer Lärmpegelbereich festgesetzt werden.

Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Höchst i. Odw. einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelagert werden. Die Pflicht zur Erassung und planarischen Bewältigung von Planungslösungen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß § 1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und § 1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie zur Gebäudeheizung.


Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen feststellt, hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und über Jahre im Vorlauf nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen.

Die im Planentwurf dargelegte naturwissenschaftliche Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten wie die Zauneidechse beeinträchtigt werden können. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum der nachgewiesene Girlich in der Beurteilung nach § 44 BNatSchG als nicht betroffen darzustellen wird. Der Wegfall des Lebensraumes muss nach unserer Einschätzung immer als schwerwiegender Eingriff in die lokale Population gewertet werden.

Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

<p>Nr.: B 5</p>	<p>BUND-Odenwald, Höchst i. Odw.</p>	<p>Stellungnahme vom 11.02.2019</p>
<p>Stellungnahme/ Anregung</p>		
<p>Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.</p> <p>Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächenprobleme von Unrichtigkeit negativen Einfluss geäußert wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt. Allen die Frage nach der zusätzlichen Verkehrsbelastung in Siedlungsweg und Sudetenstraße zeigt, dass die Folgers der Planung nicht hinreichend dargestellt und geklärt werden.</p> <p>Die Festsetzungen des Planes zum Baumschutz sind überflüssig. DIN 18920 und ihre automatische Geltung für die Bauherrschaft infolge einer Baugenehmigung machen die gesonderte Nennung im Plan überflüssig.</p> <p>Die Auswahlliste zu pflanzender Gehölze und das Pflanzgebot sind ebenso überflüssig. Die Gemeinde hat nicht darzulegen, wie sie derartige Festsetzungen zu kontrollieren und durchzusetzen gedenkt. Beiläufig werden in Höchst derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Harald Hoppe Sprecher BUND-Odenwald</p> 	<p>B 5.9</p> <p>B 5.10</p> <p>B 5.11</p> <p>B 5.12</p>	<p>Zu B 5.9 Erläuterung / Abwägung: Laut Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist der Girilitz unter Einhaltung der im Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahme V1 durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Die Vermeidungsmaßnahme V1 besagt, dass die Rodung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar zulässig sind. Sie ist als „Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bäumen, Natur und Landschaft – Artenschutz“ in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen worden. Zudem stehen in der Umgebung des relativ kleinen Plangebietes ausreichend Bruthabitate zur Verfügung. Eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann demnach nicht abgeleitet werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Zu B 5.10 Erläuterung / Abwägung: Es kann auf die Punkte 4.1 und 4.6 dieser Vorlage verwiesen werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Zu B 5.11 Erläuterung / Abwägung: Bei der „Festsetzung zum Baumschutz“ handelt es sich um einen planerischen Hinweis insbesondere für den Bauherrn, dem die genannte DIN 18920 u.U. nicht bekannt ist.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

<p>Nr.: B 5</p>	<p>BUND-Odenwald, Höchst i. Odw.</p>	<p>Stellungnahme vom 11.02.2019</p>
<p>Stellungnahme/ Anregung</p>		<p>Beschlussfassung</p>
<p>Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.</p> <p>Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von "unverzichtbaren" negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt. Allein die Frage nach der zusätzlichen Verkehrsbelastung in Siedlungsweg und Siedelstraße zeigt, dass die Folgen der Planung nicht hinreichend dargestellt und geklärt werden.</p> <p>Die Festsetzungen des Planes zum Baumschutz sind überflüssig. DIN 18920 und ihre automatische Geltung für die Bauherrschafft infolge einer Baugenehmigung machen die gesonderte Nennung im Plan überflüssig.</p> <p>Die Auswahlliste zu planzenzer Gehölze und das Pflanzgebot sind ebenso überflüssig. Die Gemeinde hat nicht dargelegt, wie sie derartige Festsetzungen zu kontrollieren und durchzusetzen gedenkt. Bekanntlich werden in Höchst derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltausweisenden Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Harald Hoppe Sprecher BUND-Odenwald</p> 		<p>Zu B 5.12 Erläuterung / Abwägung: Die pauschale Behauptung des BUND-Odenwald, in der Gemeinde Höchst fehle jegliche Kontrolle zur Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen, wird nicht geteilt. Die Kontrolle der Festsetzungen, also auch der getroffenen grünordnerischen Festsetzungen, obliegt ausschließlich der Bauaufsicht des Odenwaldkreises.</p> <p>Regelungen zur Ahndung von Verstößen gegen die Festsetzungen sind nicht Inhalt eines Bebauungsplanes.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Bedenken führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

<p>Nr.: B 6</p>	<p>NABU-Kreisverband Odenwaldkreis e.V., Fränkisch-Crumbach</p>	<p>Stellungnahme vom 02.02.2019</p>
<p>Stellungnahme/ Anregung</p>		<p>Beschlussfassung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.01.2019, zu oben genannter Bauleitplanung, nehmen wir im Namen des NABU Landesverband Hessen e.V. zu oben genannter Bauleitplanung wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich können wir oben genannte Planung mittragen und begrüßen hier die Innenverdichtung. Bitten aber bei der Planung folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beleuchtung und Artenschutz. <p>Gerade im Rahmen einer Bauleitplanung könnten Regelungen zur umweltverträglichen Beleuchtung getroffen werden, die zur Verringerung der Umweltbelastung durch künstliches Licht (Lichtverschmutzung), zur Gesunderhaltung aller Lebewesen und zur Energieeinsparung beitragen. Hier wäre vor allem auf eine Außenbeleuchtung mit geringem Blauanteil zu achten. Die immer weiter zunehmende Beleuchtung hat, erwiesenermaßen, einen großen Anteil am massiven Rückgang bei den Insekten, trägt aber auch dazu bei, dass Zugvögel sich schlechter orientieren können.</p> <p>Damit dies in der Planung berücksichtigt werden kann, fügen wir einige Informationen zu diesem Thema unserem Schreiben bei.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Artenschutz am Gebäude: <p>Für den Artenschutz kann auch etwas an den Gebäuden getan werden. So besteht die Möglichkeit in die Fassaden oder unter Dachvorsprüngen sogenannte Einbausteine als Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse einzubauen, ohne dass diese Nisthilfen von außen erkennbar wären.</p> <p>Auch wenn dies gesetzlich nicht gefordert ist, könnte man hier mit einer Empfehlung im Bebauungsplan und der Umsetzung an den Gebäuden, den im Umfeld des Menschen lebenden Vogel- und Fledermausarten helfen, die es durch den immer weiter fortschreitenden Verlust von Quartiermöglichkeiten immer schwerer fällt in unserem Umfeld zu leben.</p>		<p>Zu B 6.1 Erläuterung / Abwägung: Die Anregung wird zum Anlass genommen, eine Empfehlung zur Verwendung umweltfreundlicher Außenbeleuchtung in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zu B 6.2 Erläuterung / Abwägung: Die Anregung wird zum Anlass genommen, eine Empfehlung zum Einbau von Nisthilfen und Fledermauskästen in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</p>

Teil B Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

Nr.: B 6	NABU-Kreisverband Odenwaldkreis e.V., Fränkisch-Crumbach	Stellungnahme vom 02.02.2019
Stellungnahme/ Anregung		Beschlussfassung
<p>Hier könnte man dem derzeitigen Verlust der Artenvielfalt mit einfachen Mitteln entgegen wirken.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Martina Limprecht 1. Vorsitzende Im Auftrag des NABU LV Hessen e.V.</p>		<p>B 6.2</p>